



Muss ich mein Vermögen einsetzen?

Das selbstbewohnte Eigenheim ist geschützt und muss nicht eingesetzt werden. Ebenso geschützt ist das sogenannte Altersvorsorgevermögen, wenn dieses nicht mehr als 5 % des Bruttoeinkommens bei Arbeitnehmern und 25 % bei Selbstständigen vom Beginn des Erwerbslebens bis zum Berechnungszeitpunkt des Unterhalts mit einer Verzinsung von 4 % beträgt.

Wie viel müssen meine Geschwister an Unterhalt zahlen?

Die Höhe des zu zahlenden Elternunterhalts richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der Kinder. Daher wird bei allen Geschwisterkindern eine eigene Unterhaltsberechnung durchgeführt. Wenn Sie und Ihre Geschwister gemeinsam mehr Unterhalt zahlen können als wir Sozialhilfe leisten, erfolgt eine anteilige Forderung unseres Sozialhilfeaufwands gegenüber Ihnen und Ihren Geschwistern im Verhältnis der jeweiligen Leistungsfähigkeit zueinander.

Bei Fragen bezüglich Unterhalt (Hilfe zur Pflege) beraten Sie gern:

Hilfeempfänger A - E

Frau Horneff
Telefonnummer: 06132/787-3270
Zimmer: 292

Hilfeempfänger F - J

Frau Gehm
Telefonnummer: 06132/787-3274
Zimmer: 294

Hilfeempfänger K - L

Frau Schirra
Telefonnummer: 06132/787-3271
Zimmer: 290

Hilfeempfänger M - R

Herr Ramberger
Telefonnummer: 06132/787-3272
Zimmer: 294

Hilfeempfänger S - Z

Frau Vogel
Telefonnummer: 06132/787-3273
Zimmer: 288

Kreisverwaltung Mainz-Bingen Fachbereich „Eingliederungshilfe/Hilfe zur Pflege“

Meine Mutter / Mein Vater benötigt professionelle Pflege

Unterhaltsverpflichtung der Kinder

(Stand: Januar 2017)

Herausgeber:

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
2. Kreisbeigeordnete Ursula Hartmann-Graham
Geschäftsbereich Jugend und Soziales
Georg-Rückert-Str. 11
55218 Ingelheim



Wird eine Person pflegebedürftig und muss im Heim untergebracht werden, entstehen häufig hohe Kosten. Das Einkommen und Vermögen des Pflegebedürftigen sowie die Leistungen der Pflegeversicherung reichen zur Deckung der Heimkosten oft nicht aus. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht dann ein Anspruch auf Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Wer Sozialhilfe empfängt, muss vorrangige Ansprüche ausschöpfen, dazu zählen Unterhaltsansprüche.

Dieses Infoblatt soll Ihnen helfen, erste Fragen zum Thema Elternunterhalt zu klären. Die nachfolgenden Seiten gewähren Ihnen einen Einblick über häufig gestellte Fragen.

Wer ist zum Unterhalt verpflichtet?

Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet einander Unterhalt zu gewähren. Demnach sind Sie gegenüber Ihren Eltern zum Unterhalt verpflichtet.

Wann muss ich Elternunterhalt zahlen?

Die Verpflichtung zur Zahlung von Elternunterhalt ist an zwei Voraussetzungen gebunden. Neben der Bedürftigkeit Ihrer Eltern müssen Sie zur gleichen Zeit auch leistungsfähig sein.

Wann bin ich leistungsfähig?

Leistungsfähig sind Sie, wenn das unterhaltsrelevante Einkommen höher ist als Ihr Selbstbehalt.

Wie hoch ist der Selbstbehalt?

Sind Sie alleinstehend, beträgt Ihr Selbstbehalt zurzeit 1.800,00 €. Sind Sie verheiratet oder verpartnert, beläuft sich der Selbstbehalt auf 3.240,00 €. Der Selbstbehalt erhöht sich um die Bedarfe für minderjährige und volljährige Kinder einkommensabhängig nach der Düsseldorfer Tabelle.

Für ein alleinstehendes unterhaltspflichtiges Kind sind im Selbstbehalt Wohnkosten in Höhe von 480,00 € enthalten, bei Ehepaaren oder Lebenspartnern 860,00 €.

Wie wird mein Einkommen unterhaltsrechtlich berücksichtigt?

Zu berücksichtigen sind grundsätzlich Einnahmen jeder Art. Hierbei ist von Ihrem Nettoeinkommen auszugehen. Von diesem können bestimmte Belastungen (z.B. anerkennungsfähige Verbindlichkeiten) einkommensmindernd berücksichtigt werden.

Kann auch meine zusätzliche Altersvorsorge vom Einkommen abgezogen werden?

Wenn Sie neben der gesetzlichen Rentenversicherung zusätzlich Altersvorsorge betreiben, kann bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze ein Betrag von maximal 5 % Ihres Bruttoeinkommens berücksichtigt werden.

Bei Einkünften, die nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, können 25 % des Bruttoeinkommens berücksichtigt werden.

Beispiel:

Ein alleinstehender Unterhaltspflichtiger mit einem Bruttoeinkommen von 4.000,00 € und einem Nettoeinkommen von 2.300,00 € macht Fahrtkosten in Höhe von 100,00 € und eine zusätzliche Altersvorsorge von 200,00 € geltend.

2.300,00 € Nettoeinkommen	
-	100,00 € Fahrtkosten
-	200,00 € Altersvorsorge (max.5 % von 4.000,00 €)
2.000,00 € bereinigtes Nettoeinkommen	
-	1.800,00 € Selbstbehalt
<hr/>	
=	200,00 € Mehrbetrag
	hiervon 50 %
<hr/>	
=	100,00 € zu zahlender Elternunterhalt
<hr/>	

Wie Sie aus der Beispielsberechnung entnehmen können, ist das übersteigende Einkommen nur zur Hälfte für den Unterhalt einzusetzen.

Bin ich von Unterhaltszahlungen befreit, wenn ich kein oder nur ein geringes Einkommen habe?

Ist Ihr Ehegatte Alleinverdiener und verfügen Sie über kein oder nur geringes Einkommen, kann ein Anspruch auf Taschengeld aus dem bereinigten Einkommen des Ehegatten bestehen.

Wird die Steuerklasse bei der Unterhaltsberechnung berücksichtigt?

Haben Sie im Verhältnis zu Ihrem Ehegatten eine ungünstige Steuerklasse gewählt, müssen Sie damit rechnen, dass diese durch eine entsprechende Anpassung berücksichtigt wird.